

## Ihre IAV-Stelle informiert Soziale Sicherung der Pflegeperson

Über 70% aller pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause von Personen aus dem familiären Umfeld betreut. Um den Einsatz dieser Pflegepersonen anzuerkennen, bietet die gesetzliche Pflegeversicherung die Möglichkeit einer sozialen Absicherung.

Mit der Pflegereform durch das Pflegestärkungsgesetz II haben sich auch in diesem Bereich Änderungen zum 1. Januar 2017 ergeben.

So übernimmt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen Beiträge in die **gesetzliche Rentenversicherung**, wenn folgende Voraussetzungen dafür erfüllt sind:

- die Berufstätigkeit der Pflegeperson darf nicht mehr als 30 Stunden pro Woche betragen.
- der Pflegebedürftige muss Leistungen der Pflegeversicherung der Pflegegrade 2 5 erhalten
- die Pflege darf nicht erwerbstätig sein und muss in häuslicher Umgebung ausgeführt werden
- die Pflegeperson pflegt wenigstens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche

Die **gesetzliche Unfallversicherung** tritt bei Unfällen im Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit und bei Unfällen auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit ein. Voraussetzungen sind auch her: das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2; die Pflege erfolgt nicht erwerbsmäßig und findet in der häuslichen Umgebung statt; die Pflegetätigkeit umfasst wenigstens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche (dies gilt auch für Freunde oder sonstige Personen, die nicht erwerbsmäßig pflegen, **unabhängig vom zeitlichen** Umfang der Pflegetätigkeit).

Es können auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen übernommen werden. Voraussetzungen sind zum einen die bereits beschriebenen Regelungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommt jedoch, dass die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit arbeitslosenversichert war oder die Pflegeperson beispielsweise Arbeitslosengeld bezogen hat.

Weitere Informationen bezüglich der Rentenansprüche erhalten Sie bei der jeweiligen Pflegekasse, zum Unfallschutz bei der Unfallkasse BW, Tel.: 0711-9321-0, www.ukbw.de. Weitere Informationen erhalten Sie über Ihre IAV-Stelle, Christine Hafner Tel: 07135 – 98 61 24 oder 07138 – 97 30 11.